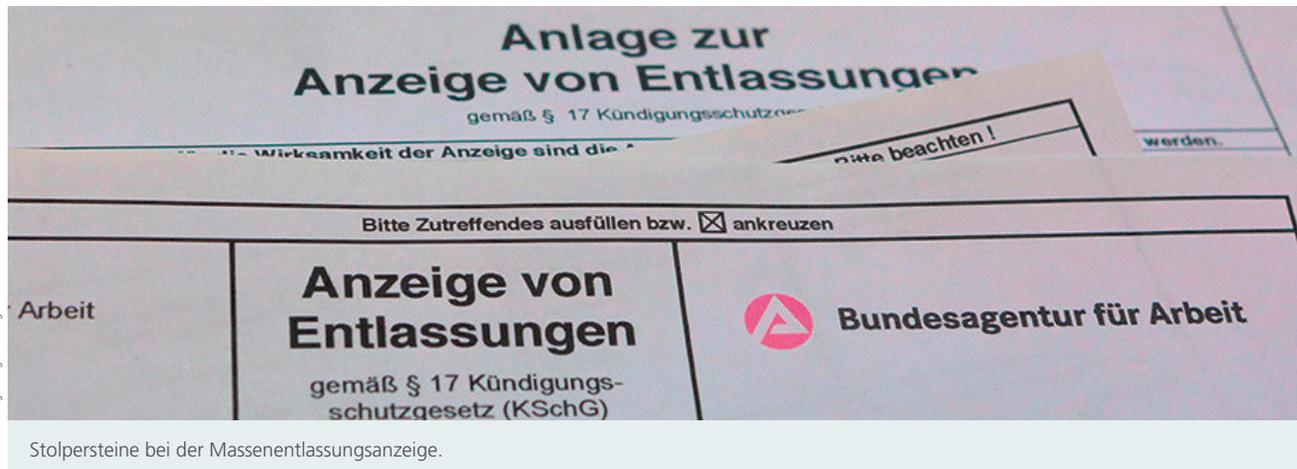


Neues aus Erfurt zur Massenentlassungsanzeige

Das BAG hat am 13.02.2020 (6 AZR 146/19) und am 14.05.2020 (6 AZR 235/19) entschieden, dass die Kündigungen der Piloten von Air Berlin (Entscheidung vom 13.02.2020) und auch die Kündigungen des Kabinenpersonals (Entscheidung vom 14.05.2020) unwirksam sind, da die Massenentlassungsanzeige bei der örtlich unzuständigen Agentur für Arbeit in Berlin erstattet wurde.

von Cornelia Mönning, Aachen



des EuGH entwickelten Betriebsbegriff auseinandersetzen müssen. Man kann verschiedener Auffassung sein, ob die bei der örtlich unzuständigen Arbeitsagentur eingereichte Massenentlassungsanzeige zwangsläufig zur Unwirksamkeit von Kündigungen führen muss. In Kenntnis dieser Rechtsprechung des BAG, aber auch, weil dem Sinn und Zweck der Massenentlassungsanzeige - eine schnelle Vermittlung der Entlassenen zu ermöglichen - nur entsprochen werden kann, wenn die örtlichen Agenturen unmittelbar durch den Arbeitgeber informiert werden und nicht darauf angewiesen sind, dass die eingereichte Sammelanzeige durch die zentrale Agentur entsprechend weitergegeben wird, ist eine solche kritische Prüfung der örtlichen Zuständigkeit und ggf. sogar die Erstattung der Anzeige bei mehreren möglichen Arbeitsagenturen notwendig und dringend zu empfehlen.

Während die Vorinstanzen wegen der zentralen Flugsteuerung in Berlin auch eine zentrale Zuständigkeit der Arbeitsagentur in Berlin für die Vermittlung der an den einzelnen Stationierungsorten tätigen und in den meisten Fällen dort auch wohnhaften Entlassenen sahen, entschied das BAG am 13.02.2020, dass die Agentur für Arbeit in Berlin für die Massenentlassungsanzeige örtlich unzuständig war und die Anzeige von Entlassungen für die der Station Düsseldorf zugeordneten Piloten bei der dafür zuständigen Agentur für Arbeit in Düsseldorf hätte erfolgen müssen. Gleiches gilt nach der Entscheidung vom 14.05.2020 auch für das Kabinenpersonal. Die Begründungen zu beiden BAG Entscheidungen liegen noch nicht vor.

Der Pressemitteilung des BAG vom 13.02.2020 ist zu entnehmen, dass es hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Arbeitsagentur entscheidend auf den unionsrechtlich determinierten Betriebsbegriff des § 17 Abs. 1 KSchG (das heißt, auf den vom EuGH für den Bereich des Massenentlassungsschutzes autonom definierten Betriebsbegriff) ankommt und dass das BAG diejenige Arbeitsagentur für örtlich zuständig erachtet, in deren Zuständigkeitsbereich die Auswirkungen der Massenentlassung auftreten, denen durch eine frühzeitige Einschaltung der zuständigen Agentur für Arbeit entgegen getreten werden soll.

In der Praxis wird man sich künftig vor einer Massenentlassung noch stärker mit dem von der Rechtsprechung



Rechtsanwältin Cornelia Mönning verfügt über mehr als 25-jährige Expertise auf den Gebieten des Arbeitsrechts und des Insolvenzarbeitsrechts. Schwerpunkte ihrer Arbeit sind die Vorbereitung und Begleitung von Betriebsänderungen, Verhandlungen mit den Tarifvertragsparteien und natürlich auch die Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im arbeitsgerichtlichen Instanzenzug.